



## **ANLAGENORDNUNG**

des KGV „Westend“ e.V. 1913

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Gültigkeit	§ 7 Allgemeine Regelungen
§ 2 Anlagenversammlung	§ 8 Inkrafttreten der Ordnung
§ 3 Anlagenverwaltung	§ 9 Änderungen
§ 4 Anlagenkasse	§ 10 Anlagenbezogene Ordnung
§ 5 Gemeinschaftsleistungen und Einrichtungen	§ 11 Sprachliche Gleichstellung
§ 6 Aushänge	§ 12 Schlussbestimmungen

### **§ 1 Gültigkeit**

1. Die Ordnung regelt die Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Anlagenverwaltung (Obleuten), Pächtern und Mitgliedern des KGV „Westend“ e.V. 1913.
2. Sie ist für alle bindend, soweit nicht abweichende Regelungen getroffen wurden.

### **§ 2 Anlagenversammlung**

1. Eine Anlagenversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden, sie wird vom geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit der Anlagenverwaltung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Anlagenversammlung fasst Beschlüsse, welche die jeweilige Anlage betreffen. Gefasste Beschlüsse müssen satzungskonform sein und nicht den Interessen des Vereins entgegenwirken. Stimmberechtigt in den Anlagenversammlungen sind der geschäftsführende Vorstand, die Anlagenverwaltung und die Pächter der Anlage. Bei Verhinderung des Pächters kann dieser durch Ehepartner bzw. Lebenspartner gem. LPartG (Lebenspartnerschaftsgesetz) vertreten werden. Hierfür ist die Vorlage einer entsprechenden Vollmacht notwendig.

2. Die Anlagenversammlung wählt einen Anlagenobmann und mindestens einen stellvertretenden Anlagenobmann. Sie werden für 3 Jahre gewählt. Für die Wahl der Anlagenobleute gilt § 11 der Satzung.
3. Die Anlagenversammlung nimmt den jährlichen Tätigkeits- und Kassenbericht der Anlagenverwaltung entgegen.
4. Eine außerordentliche Anlagenversammlung ist einzuberufen, wenn sie im Interesse des KGV bzw. der Anlage erforderlich ist, oder wenn 25% der aktiven Anlagenmitglieder (Pächter) der Anlage dies mit Begründung in schriftlicher Form beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

### **§ 3 Anlagenverwaltung**

1. Die Obleute üben ihr Amt grundsätzlich im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand aus und sind in ihren Anlagen weisungsbefugt. Sie können den Pächtern der Anlage im Einklang mit den Ordnungen und der Satzung des KGV „Westend“ e.V. 1913, bei Verstößen gegen die vorher genannten, entsprechende Ermahnungen erteilen. Kündigungswirksame Abmahnungen, Kündigungen und alle Pacht- und Mitgliederbezogenen Vorgänge erfolgen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Sie vertreten die Interessen der Anlagen gegenüber dem Vorstand.
3. Sie fördern den Zusammenhalt der Mitglieder und des Vereins.
4. Sie sind Ansprechpartner der Mitglieder bei Problemen und Berater in allen Fragen des Kleingartenwesens (Anbau, Gestaltungsmöglichkeiten des Gartens, Schnitt der Bäume und Sträucher, Pflanzzeiten und Arten etc.) und sollten in diesem Sinne bemüht sein, sich selbst weiterzubilden.
5. Sie achten auf satzungsgemäßes Verhalten der Pächter, Mitglieder und Besucher, Einhaltung der aktuellen Gartenordnung der Stadt Frankfurt und sonstiger Bestimmungen innerhalb der Anlagen.
6. Sie sind Ansprechpartner für Bewerber und Besucher.
7. Sie führen eine anlagenbezogene Bewerberdatei, diese ist aktuell zu halten.
8. Sie vergeben freie Gärten in Ihren Anlagen selbstständig und eigenverantwortlich, lediglich der Pachtvertrag ist vom Vorstand (1. Vorsitzenden) zu unterzeichnen.
9. Sie haben die Aufsichtsführung innerhalb der Anlagen, dass alle relevanten Bestimmungen, insbesondere die Vereinssatzung, von allen eingehalten und Missstände in der Bebauung, Bepflanzung oder Lagerung unverzüglich behoben werden und einer Verwilderung von Parzellen vorgebeugt wird.
10. Sie organisieren in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand Veranstaltungen in der Kleingartenanlage.
11. Die Obleute sind für die Verteilung des Hessischen Kleingärtners verantwortlich.

12. Sie überwachen die Einhaltung der Ordnungen, ggf. stellen Sie sich als Mediator bei Streitigkeiten unter Pächtern zur Verfügung.
13. Sie erteilen in Abstimmung mit der Gartenordnung der Stadt Frankfurt und gem. dem Bundeskleingartengesetz Genehmigungen für bauliche Anlagen bzw. Veränderungen wie z.B. Anbauten, Gartenzäunen, Biotope, Freisitz, Gewächshäuser, Grillkamine usw..
14. Die Obleute überprüfen das ihnen vom Verein anvertraute Inventar sowie dessen sachgemäße Lagerung und Wartung und führen eine Bestands- und Ausleihliste.
15. Sie führen ein Schlüsselbuch.
16. Sie sind für die lückenlose Führung der Gartenakten unter Einhaltung der DSGVO im Anlagenbüro verantwortlich.
17. Sie sind zuständig für das termingerechte Ablesen der Stromzähler und Wasseruhren und deren Meldung an den Vorstand.
18. Sie sperren bei Zahlungsrückstand eines Pächters im Auftrag des Vorstands die Strom- und ggf. Wasserzufuhr. Der Verein haftet nicht für dadurch entstehende Schäden. Nach Zahlungseingang entsperren die Obleute die Zufuhr kostenpflichtig für den Schuldner.
19. Sie können nach eigenem Ermessen Wege-, Strom-, Wasser-, Baumwarte etc. ernennen.

#### **§ 4 Anlagenkasse**

1. Die Obleute erstellen einen Budgetplan für Ihre Anlage in Anlehnung der im Vorfeld vom Vorstand gereichten Haushaltszahlen.
2. Sie führen eine mit dem Vorstand abgestimmte Anlagenkasse. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind anlagenbezogen mit der Vereinskasse monatlich abzurechnen.
3. Sie dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit Einkäufe tätigen, solange diese im Anlagenbudget möglich sind. Einzelausgaben über 200,- € sind mit dem Vorstand abzustimmen (je nach Dringlichkeit auch per Mail).

#### **§ 5 Gemeinschaftsleistungen und – einrichtungen**

1. Die Termine für die Ableistung der Arbeitsstunden werden durch die Obleute festgelegt und in den vereinseigenen Schaukästen ausgehängt.
2. Die Obleute führen die Arbeitsstunden durch und überwachen deren Einhaltung.

3. Die Obleute führen eine Liste über die abzuleistende Gemeinschaftsarbeit und sind dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet, falls deren Mahnungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung oder die Bestimmungen über die Ableistung von Gemeinschaftsarbeiten erfolglos bleiben.
4. Die Obleute sind für die Vermietung der jeweiligen Vereinshäuser verantwortlich. Vermietet werden soll vorzugsweise an Vereinsmitglieder und deren Angehörige. Die Obleute führen einen Reservierungskalender und sind für die ordnungsgemäße Abrechnung der Vermietung und aller Veranstaltungen in der Anlage verantwortlich. Die Einnahmen fließen zusätzlich in das Anlagenbudget ein. Eine ordentliche Belegführung ist Voraussetzung.
5. Gemeinschaftseinrichtungen, Maschinen, Werkzeuge und andere Gebrauchsgegenstände, die für den Verein erworben wurden, stehen allen Mitgliedern zur Verfügung. Die Nutzungsbedingungen werden durch die Anlagenverwaltung festgelegt.

## **§ 6 Aushänge**

1. Aushänge in den vereinseigenen Schaukästen erfolgen ausschließlich durch die Anlagenverwaltung.
2. Die Obleute achten in Zusammenarbeit mit dem Vorstand auf die Aktualität der Aushänge.
3. Vorstandsinformationen in den Schaukästen sind mind. 6 Wochen auszuhängen. Sie gelten als hinreichende Information für alle Mitglieder.

## **§ 7 Allgemeine Regelungen**

1. Die Gärten sind ausschließlich von den Pächtern bzw. Familienangehörigen zu bewirtschaften. Die gewerbliche Nutzung von Pachtgärten ist nicht möglich.
2. An der Gartentür / dem Gartentor ist die Gartennummer gut sichtbar anzubringen.
3. Jeder Pächter ist für den Brandschutz, die allgemeine und Bausicherheit seines Gartens, die Einholung behördlicher Zustimmungen und die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle in Abstimmung mit der Anlagenverwaltung selbst verantwortlich.
4. Die Entsorgung des Inhalts der Chemietoiletten ist nur in den dafür vorgesehenen Ausgussbecken in den Anlagentoiletten erlaubt.

## **§ 8 Inkrafttreten der Ordnung**

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung sind vorherige Ordnungen gegenstandslos.

## **§ 9 Änderungen**

Änderungen der Ordnung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Anlagebezogene Ordnung**

Ergänzt werden kann die Ordnung durch Anlagenbezogene Ergänzungen durch Beschluß der Anlagenversammlung, so weit diese im Einklang mit den Vereinsordnungen sind.

## **§ 11 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Die vorstehende Anlagenordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.02.2019 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.
2. Alle bisherigen Gartenordnungen sowie alle Beschlüsse, die der neuen Anlagenordnung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.